

BGer 5A 1020/2017 vom 22. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1020_2017

FR: TF 5A 1020/2017 du 22 décembre 2017

IT: TF 5A 1020/2017 del 22 dicembre 2017

Regeste

Verwaltung des Kindesvermögens | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hält fest, er weile zur Zeit in Kuba, weshalb die Beschwerde per Mail an F. _____ gesandt und in ausgedruckter Form von dieser beim Bundesgericht eingereicht werde. Das von F. _____ eingereichte physische Beschwerdeexemplar ist einzig von dieser unterzeichnet, weshalb es an sich zur Verbesserung des Mangels an A. _____ zurückgesandt werden müsste (Art. 42 Abs. 1 und 5 BGG). Vorliegend wäre dies aber prozessualer Leerlauf, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Die Beschwerde hat nämlich eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht, weil sich der Beschwerdeführer nicht zielgerichtet mit der (allein die Sistierung und die aufschiebende Wirkung betreffenden) angefochtenen Verfügung auseinandersetzt. Dies betrifft zunächst die pauschalen, unter Berufung auf die Familienautonomie und das Erziehungsrecht erfolgenden Rundumschläge und Korruptionsvorwürfe (u.a. gegen die Universität V. _____) sowie den Einwand, die Postfinance als vornehmlich dem Bund gehörende Organisation profitiere von der Blockade des Kindesvermögens. In Bezug auf die Sistierung macht der Beschwerdeführer zwar geltend, nach seiner Rückkehr aus Kuba müsse er sich zuerst mit dem Fall beschäftigen und seriös in das Dossier einarbeiten können; dieses Vorbringen scheidet aber bereits daran, dass er nicht aufzeigt, dass und inwiefern er bereits vor Obergericht eine über den 20. Februar 2018 hinausgehende Sistierung verlangt hätte, weshalb das Vorbringen wie auch das betreffende Begehren neu und damit unzulässig sind (Art. 99 Abs. 1 und 2 BGG). In keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung steht sodann das Vorbringen, Turnschuhe etc. gehörten zu den elementarsten Menschenrechten der Kinder, was die verbrecherischen Vorinstanzen nicht einsehen wollten, wobei sie damit die Kinder massiv schädigen bzw. diese verrecken lassen würden, während einzig er als intelligenter und verantwortungsvoller Vater in der Lage sei zu entscheiden, was für seine Kinder gut sei.

E. 3

Das implizit in Bezug auf alle Bundesrichter und explizit für sämtliche Richter der II. zivilrechtlichen Abteilung erfolgende - namentlich genannt ist indes einzig Bundesrichterin

Escher, unter sinngemässer Bezugnahme auf das Urteil 5A_749/2017 - Ausstandsgesuch ist aus mehreren Gründen unzulässig bzw. nicht hinreichend begründet. Zunächst ergibt sich Befangenheit nicht allein aus der Mitwirkung in einem früheren Verfahren zwischen den gleichen Parteien (Art. 34 Abs. 2 BGG ; BGE 129 III 445 E. 4.2.2.2 S. 466 f.; 143 IV 69 E. 3 S. 74); die Begründung, die II. zivilrechtliche Abteilung habe in der vorliegenden Sache bereits über 20 Mal gegen ihn entschieden, ist somit zur Begründung eines Ausstandsbegehrens untauglich. Sodann kann ein Ausstandsbegehren nicht institutionell, d.h. gegen ein Gericht oder eine Abteilung erhoben werden; vielmehr sind substantiiert vorgetragene Ausstandsgründe in Bezug auf konkrete Personen vorzubringen (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1a S. 302 f.; Urteile 1B_86/2011 vom 14. April 2011 E. 3.3.1; 2C_305/2011 vom 22. August 2011 E. 2.7; 5A_205/2017 vom 11. Mai 2017 E. 3).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, erweist sich die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Nach dem Gesagten erweisen sich die Beschwerde wie auch die gestellten Gesuche als offensichtlich nicht hinreichend begründet und im Übrigen die Ausführungen auch als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG). Entgegen den wiederholten Behauptungen des Beschwerdeführers ist im Übrigen nicht die II. öffentlichrechtliche, sondern die II. zivilrechtliche Abteilung zuständig (Art. 32 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 BGerR, SR 173.110.131). Angesichts der ausgeprägten Querulanz, wie sie sich aus einem grossen Teil der insgesamt rund 160 über die Jahre bei verschiedenen Abteilungen des Bundesgerichts eingereichten Beschwerden ergibt, wird dem Beschwerdeführer ausdrücklich angedroht, dass sich die II. zivilrechtliche Abteilung vorbehält, sinnlose und ohne vernünftigen Grund eingereichte Eingaben zukünftig gestützt auf Art. 42 Abs. 7 BGG ohne Behandlung abzulegen.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.